



Gemeinde Eglisau

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates Eglisau

Sitzung vom 20. Oktober 2025

00.01.01.02 Vernehmlassungen

00.01.01.02 Parlamentarische Initiative betreffend Wahl- und Abstimmungswerbung auf öffentlichem Grund (KR-NR. 108/2023)

406. Parlamentarische Initiative betreffend Wahl- und Abstimmungswerbung auf öffentlichem Grund, Stellungnahme der Gemeinde Eglisau **A**

I. Ausgangslage und Erwägungen

1. Die Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich hat mit Schreiben vom 8. Juli 2025 zur Vernehmlassung über die Parlamentarische Initiative (PI) betreffend Wahl- und Abstimmungswerbung auf öffentlichem Grund (KR-Nr. 108/2023) eingeladen. Die PI beabsichtigt, die Wahl- und Abstimmungswerbung auf dem kommunalen öffentlichen Grund einheitlicher zu regeln. Mit einer Ergänzung des Gesetzes über die politischen Rechte sollen die Gemeinden verpflichtet werden, für eine angemessene Anzahl von Standorten für das kostenlose Anbringen von Wahl- und Abstimmungsplakaten zu sorgen.
2. Die Gemeinde Eglisau verfügt über eine langjährige Praxis zur Regelung der Plakatierung im öffentlichen Raum. Eine kantonal einheitliche Regelung würde die kommunale Selbstbestimmung unnötig einschränken und steht im Widerspruch zur Gemeindeautonomie. Bereits heute bestünde die Möglichkeit, dass die Eglisauer Stimmbürgerinnen und Stimmbürger die Gemeinde zu solchen Plakatstellen verpflichtet. Eine solche Forderung wurde bislang nicht zur Debatte gestellt und scheint aktuell kein Bedürfnis zu sein.
3. Die Gemeinden hätten die Plakatstellen zur Verfügung zu stellen, zu unterhalten und die Plakate zu entsorgen. Das generiert Personalaufwand und Kosten, die die Allgemeinheit zu tragen hätte. Auch die Regelung der Plakatverteilung bleibt offen. Ein allfälliges Bewilligungsverfahren und eine Reservationspflicht würden zu einem erhöhten administrativen Aufwand führen.
4. Die vorgeschlagene Formulierung des Gesetzestextes ist in mehrfacher Hinsicht unpräzise. Begriffe wie «dafür sorgen» oder «angemessene Zahl» lassen Interpretationsspielraum offen. Auch wenn bezeichnete Standorte auf öffentlichem Grund zur Verfügung gestellt würden, wird es immer noch Wahl- und Abstimmungswerbung auf privatem Grund geben. Mit zusätzlichen Standorten wird es mehr Plakate, Flaggen und andere Wahlwerbung geben, was keinen ausgewiesenen Nutzen ergibt. Umfragen und Rückmeldungen aus der Bevölkerung zeigen, dass insbesondere bei Wahlen die Sichtbarkeit von Werbung bereits mehr als genügend ist und sich weite Teile der Bevölkerung bereits heute an der Menge stört.
5. Der Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich (GPV) lehnt die Parlamentarische Initiative ab.

II. Beschluss

1. Der Gemeinderat Eglisau dankt der Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Er nimmt wie folgt Stellung:

2. Der Gemeinderat Eglisau erachtet die Ergänzung des Gesetzes über die politischen Rechte als unnötig und lehnt die Parlamentarische Initiative ab. Sie würde die Gemeindeautonomie beschneiden sowie zusätzliche Kosten und administrativen Aufwand verursachen. Diese stehen nicht im Verhältnis zum erwarteten Nutzen.
3. Dieser Beschluss ist öffentlich und wird auf www.eglisau.ch publiziert.
4. Über diesen Beschluss wird im Mitteilungsblatt vom November im Verhandlungsauszug berichtet.

III. Mitteilung an

1. Direktion der Justiz und des Innern, Neumühlequai 10, 8090 Zürich (per E-Mail an kanzlei.gsjj@ji.zh.ch)
2. Geschäftskreis Bevölkerungsdienste und Sicherheit (per E-Mail)
3. Dossier-Verantwortung: Lucas Müller, Gemeindeschreiber

Gemeinderat Eglisau

Roland Ruckstuhl	Lucas Müller
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber

Versand: 24. Oktober 2025